

U. das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a. StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugsbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzuragen: „Anh.“ und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Kennzeichnungsweg zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.



4.22.-091

Plensburg, den 4. August 1977

hadeler

Begläubigt:

Regierungsassistent z.A.

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. A461

für die Anhänger, Ackterwagen

Amt Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) wird der

FIRMA Maschinenfabrik KEMPER GmbH;

4424 Stadtlohn

zu die obenstehenden von 1.87

Minuten zu fertigenden oder geöffneten Fahrzeugen die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Fahrvierergäste der fahrevoßen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackterwagen

Fahrgestell-Nr.

durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ

Ausführung entspricht.

Maschinenfabrik KEMPER GMBH

4424 Stadtlohn, den

Unterschrift

421 - F 24 b - 536 - 75 - 2 000
422

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubtsgemachte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reiheweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbreiteten Befreiungen sind nicht übertragbar.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erhält, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerufen wird oder der gemeldete Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann abgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch sowie er sich aus dem dieser Zuverlässigkeit entzündenden beständigeren Beschadigungen ergeben, verstößen hat, vorer, wenn er sich als unzureichend erwies oder wenn sich herausstellt, daß der genormte Fahrzeugtyp den Anforderungen der Verkehrs-

Erstzulassung für verbotene Abstände oder Ablichungen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgenutzt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle beschreibt, daß nach diesen Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs wieder wegen technischer Mängel weiter noch die verloren gebliebene Betriebserlaubnis eingesetzten werden ist. Es genügt auch die Beleidigung eines amlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrtzeugwesen, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Fertzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtmittelbeliebung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- A Anhänger mit Einzelachse
B Anhänger mit Tandemachse

E. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:

- offener Kasten mit Lade- und Lintladeeinrichtung für Preßballen
3000 kg

zulässiges Gesamtgewicht:

zulässige Stützlast an der Zugöse:

500 kg

zulässige Achslast:

2500 kg

Spurweite:

Ausf. A 1890 mm
Ausf. B 1930 mm

mechanische
Seilzugbremse

Anhängekupplung:
Maße über alles:

Länge:
Breite:
Höhe:

7135 mm
2495 mm

Ausf. A: 2501 mm oder 2530 mm
Ausf. B: 2556 mm oder 2585 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß – abweichend von § 41 Abs. 9 StVZO – als Ersatz für die vorgeschriebene Abreibrbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird.
Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift „25 km“, wie sie in § 56 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

- a) geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 500 kg aufzunehmen, ohne die Betriebsicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,
b) eine Vorrichtung zur Aufnahme des handbremshebels entsprechend den Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen
die Abladeschurze abgenommen,
die rot-weiß gestreifte Plane an der Fahrzeugrückseite angebracht sowie
die Stützvorrichtung angehoben und gesichert
sein.